

BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das
Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur
Tilgung von Verurteilungen nach §§129 I, 129 I lit.b, 500 oder 500a
Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird
(JGG-ÄndG 2015)**

Begrüßt wird die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Sozialnetz-Konferenzen und die Ergänzung der Diversionsarten.

Zu Z3 (§1 Z 5 JGG)

Sicherlich haben manche junge Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren ihre Adoleszenzkrise noch nicht abgeschlossen, ob man diese Tatsache aber generell auf alle jungen Menschen umlegen sollte, erscheint uns fraglich.

Umso mehr als jungen Menschen zugemutet wird, ab 16 Jahren als Wähler reif genug zu sein und mit 18 Jahren wichtigste Entscheidungen für ihr zukünftiges Leben eigenberechtigt zu tätigen.

16. September 2015

Dr. Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN – AUSTRIA
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34
TELEFON +43-1-319 37 62
FAX +43-1-319 43 28
ZVR 316472546